

**Ausführungsbestimmungen
des Eisenbahn- Bundesamtes
zur
Richtlinie zur Förderung des Schienengüterverkehrs über eine anteilige
Finanzierung der genehmigten Trassenentgelte (af- TP) vom 10.12.2018
Stand: 07.04.2020**

Gemäß § 7 Absatz 15 der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zur Förderung des Schienengüterverkehrs über eine anteilige Finanzierung der genehmigten Trassenentgelte (im Folgenden: Förderrichtlinie af-TP), vom 10.12.2018 (BAnz AT 12.12.2018 B8) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) folgende Ausführungsbestimmungen:

A. Grundlagen

Das EBA ist gemäß § 7 Absatz 1 der Förderrichtlinie zuständige Behörde für die Durchführung des Förderverfahrens einschließlich der Antrags- und Verwendungsprüfung. Gefördert werden mit dem Förderprogramm anteilig die Nettobeträge der von den bundeseigenen Betreibern der Schienenwege auf der Basis der von der Bundesnetzagentur genehmigten Entgeltlisten in Rechnung gestellten Trassenentgelte für tatsächlich erbrachte Betriebsleistungen in Trassenkilometern (Betriebsleistungen).

Antragsberechtigt ist die DB Netz AG als Erstempfängerin, die die Zuwendung an die SGV-Zugangsberechtigten (Letztempfänger) weiterleitet. SGV- Zugangsberechtigte im Sinne der Richtlinie sind Zugangsberechtigte nach § 1 Absatz 12 des Eisenbahnregulierungsgesetzes (ERegG) vom 29.08.2016 (BGBl. I S. 2082).

Die Bewilligung von Fördermitteln steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der im Bundeshaushalt veranschlagten Mittel sowie nach Maßgabe der hierzu bekanntgegebenen Förderrichtlinie, sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VV BHO) zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO).

Aus gewährten Zuwendungen kann darüber hinaus nicht auf eine künftige Förderung im vergleichbaren Umfang geschlossen werden.

B. Hinweise zur Antrags- und Verwendungsprüfung

I. Antrag auf Erlass eines Zuwendungsbescheides

Nach § 7 Absatz 3 der Förderrichtlinie wird der Förderprozess eingeleitet durch den Antrag der DB Netz AG auf Erlass eines Zuwendungsbescheides.

Der Antrag mit Unterlagen ist postalisch einzureichen und wird gerichtet an:

**Eisenbahn- Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn**

Der Förderantrag ist jeweils innerhalb von 2 Wochen nach Genehmigung der Entgeltliste für die die am zweiten Samstag des Dezembers jeden Jahres beginnende Netzfahrplanperiode zu stellen. Für den förderfähigen Zeitraum der Netzfahrplanperiode 2018 sowie die Netzfahrplanperiode 2019 kann der Förderantrag innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten der Förderrichtlinie gestellt werden. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Eingangsdatum des vollständigen Antrages bei der Bewilligungsbehörde maßgeblich.

Zur Antragstellung sind Aussagen ggf. mit Nachweisen zu folgenden Punkten zu machen:

1. Angaben zum Antragsteller

Angaben zum Unternehmen: Adresse/Sitz, Ansprechpartner, telefonische und anderweitige Erreichbarkeit, Bankverbindung

2. Angaben zum Förderzeitraum

3. Angaben zur Berechnung der Höhe der Zuwendung

4. Abgabe von Erklärungen zur Erfüllung der Anforderungen nach §§ 3, 4 und 6 der Richtlinie

- a) Erklärung, dass Letztempfänger zuwendungsberechtigt i.S.v. § 3 Abs. 1, 2 der Richtlinie
- b) Erklärung, dass kein Fall des § 3 Abs. 3 (s. auch unter II.)
- c) Erklärung, dass eine Beauftragung der Letztempfänger gem. § 4 Abs. 2 vorliegt bzw.

vor Weiterleitung der Fördermittel an den jeweiligen Letztempfänger eingeholt wird

d) Erklärung Bereitschaft zur Zusammenarbeit bei der Evaluation

e) Erklärung Kenntnisnahme Mitteilung subventionserheblicher Tatsachen

f) Erklärung, dass keine staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren wegen eines gegen die öffentlichen Haushalte gerichteten Vermögensdeliktes vorliegen

II. Hinweise zu § 3 Absatz 3 der Richtlinie

Zahlt ein Unternehmen eine zu Unrecht erhaltene staatliche Beihilfe - gleich welcher Art und gleich welcher gewährenden nationalen Institution (z.B. Bund, Länder, Kommunen, Kreditbanken o.ä.) - nicht zurück, obwohl die Europäische Kommission die Unvereinbarkeit dieser Beihilferegulierung mit dem Unionsrecht festgestellt und die Rückforderung angeordnet hat, darf ihm keine (andere) weitere staatliche Beihilfe mehr gewährt werden. So soll verhindert werden, dass das Funktionieren des Marktes durch wettbewerbsschädliche Beihilfen verzerrt wird. Erst wenn die zu Unrecht gewährte Beihilfe vollständig durch entsprechende Unternehmen zurückgezahlt worden ist, hat es Anspruch auf „andere“ staatliche Beihilfen.

III. Behördliche Entscheidung hinsichtlich beantragten Zuwendungsbescheids

1. Zuwendungsbescheid

Soweit dem Antrag entsprochen werden kann, ergeht ein Zuwendungsbescheid gegenüber der Erstempfängerin auf Basis der marktspezifischen Förderbeträge für die jeweilige Netzfahrplanperiode als Bewilligungszeitraum (Hinweis: Für die Netzfahrplanperiode 2018 wird der Zuwendungsbescheid abweichend hiervon für den Zeitraum beginnend mit dem 01.07.2018, für die Netzfahrplanperiode 2023 abweichend für den Zeitraum bis 30.06.2023 erlassen). Der Zuwendungsbescheid enthält folgende Festlegungen:

a. Bewilligung des Zuwendungsbetrags für die jeweilige Fahrplanperiode

b. Berechtigung der Erstempfängerin zur Teilnahme am Abrufverfahren ab Bestandskraft des Zuwendungsbescheides; die Besonderen Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen (BNBest- Abruf) sind zu Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids zu erklären. Des Weiteren ist der Handlungsleitfaden zum Abrufverfahren bei Zuwendungen des Bundes im Zusammenhang mit Zuwendungen nach der Richtlinie af- TP nebst den dazu entwickelten Formularen deren Verwendung damit vorgeschrieben wird, zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu erklären.

c. Pflicht zur Weiterleitung der Zuwendung an den Letztempfänger gemäß den Nummern 12.5 bis 12.7 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO.

d. Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel (Widerrufsvorbehalt) und Vorbehalt für nachträgliche Auflagen.

e. Auferlegung der Maßgaben der Förderrichtlinie, der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendung zur Projektförderung sowie der Festlegungen der vorliegenden Ausführungsbestimmungen des Eisenbahn- Bundesamtes.

f. Auferlegung Berichtspflicht zum 15. eines Monats über gefahrene Trassenkilometer (Trkm) je Segment sowie Stand der Inanspruchnahme von Bundesmittel jeweils im Vormonat und kumuliert für Kalenderjahr.

g. Anwendung der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung in der jeweils gültigen Fassung.

h. Festlegung zur Vorlage eines Verwendungsnachweises zum 31.05. des auf den Ablauf des Bewilligungszeitraums folgenden Jahres.

i. Auferlegung Regelungen, Rechte und Pflichten entsprechend dieser Richtlinie für die Letztempfänger in die SNB und in den auf dieser Basis zustande kommenden privatrechtlichen Trassennutzungsvertrag als Regelfall aufzunehmen.

j. Verpflichtung zur Zusammenarbeit bei der Evaluation der Förderung.

Der Zuwendungsbescheid ist mit einer aktuellen Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; dabei ist auf die Möglichkeit des Verzichts auf Widerspruchseinlegung hinzuweisen, um den Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheids als Voraussetzung für den Abruf der Mittel zu beschleunigen.

2. Änderungsbescheid

Bei Änderung von Umständen, die sich auf die Förderung auswirken, ist erforderlichen Falles ein Änderungsantrag zu stellen.

IV. Abruf der Mittel durch den Zuwendungsempfänger

Die Förderung wird im Auftrag des Letztempfängers und zu seinen Gunsten/ Lasten von der DB Netz AG nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides abgerufen.

V. Weiterleitung der Zuwendung

Nach Abruf hat die DB Netz AG als Erstempfängerin an die SGV- Zugangsberechtigten (Letztempfänger) in privatrechtlicher Form weiterzuleiten. Die Weiterleitung erfolgt durch anteiligen Abzug von den Netto- Beträgen der Schlussabrechnung der Trassennutzung nach Ziffer 6.7.1 des SNB durch die DB Netz AG gegenüber dem jeweiligen Letztempfänger.

VI. Verwendungsprüfung

Die DB Netz hat die zweckentsprechende Verwendung der Mittel unterjährig monatlich gegenüber der Bewilligungsbehörde in elektronischer Form nachzuweisen. Die gemäß § 6 Absatz 8 der Richtlinie vorzulegenden Berichte gelten als Anlage des Verwendungsnachweises im Sinne des § 7 Abs. 11 dieser Richtlinie, wenn ergänzend Angaben zu den Kontaktdaten der Letztempfänger und eine tabellarische Belegübersicht über die zugrundeliegenden Rechnungen nach Nr. 10.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 BHO übersandt werden. Die Verwendungsnachweise sind zum 31.05. des auf den Ablauf des Bewilligungszeitraums folgenden Jahres beim EBA, Außenstelle Köln, Sachbereich 5, Werkstattstraße 102, 50733 Köln, Sb5-esn-kln@eba.bund.de, vorzulegen.

Zur Verwendungsprüfung wird darauf hingewiesen, dass dem Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 7.1 ANBest-P auferlegt ist, Mitarbeitern des Eisenbahn-Bundesamtes zu gestatten, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen des Zuwendungsempfängers anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Zu Prüfungszwecken hat daher der Zuwendungsempfänger Mitarbeitern des EBA und sonstiger Prüfbehörden den Zugang zu seinen Anlagen zu gewähren. Dieses Prüfrecht besteht auch gegenüber der DB Netz AG.

Hinzuweisen ist zudem auf das unabhängig von der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde bestehende Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs gemäß § 7 Absatz 9 der Richtlinie und Nummer 7.3 ANBest-P in Verbindung mit §§ 91, 100 der Bundeshaushaltsordnung beim Erst- und Letztempfänger.

VII. Evaluation

Die Fördermaßnahme ist im Jahr 2021 zu evaluieren. Die Erst- und Letztempfänger sind hierzu zur Zusammenarbeit mit dem Bund verpflichtet. Die Letztempfänger erklären sich hierzu mit Annahme der Trassenzuweisung bereit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen alle für die Evaluation des Förderprogramms benötigten Daten bereitzustellen, sowie an vom Zuwendungsgeber für die Evaluation vorgesehenen Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilzunehmen. Hierzu gehören Angaben der Letztempfänger

darüber, inwieweit sich seine Preise, die Verkehrsmengen und die Investitionen im Lichte der Zuwendung verändert haben.

Investitionen, die nach der Richtlinie über die Förderung der Energieeffizienz im elektrischen Eisenbahnverkehr („EEE-Richtlinie“) unmittelbar gefördert wurden, finden bis zur Höhe des Förderanteils im Rahmen der Evaluation der Trassenentgeltförderung keine Berücksichtigung und dürfen vom Letztempfänger zum Zwecke der Evaluation nicht vorgelegt werden. Lediglich in Höhe des Eigenanteils können die Investitionen im Rahmen der Evaluation berücksichtigt und verwertet werden.

Die Angaben und Prognosen zum Zwecke einer externen Evaluation werden weitergegeben und veröffentlicht.

VIII. Rückerstattung und Zinsforderungen

Die Feststellungen im Rahmen der Verwendungsprüfung können zur teilweisen und ggf. vollständigen Rückforderung einschließlich Zinsforderung hinsichtlich der zugewendeten Mittel führen. Rückzahlungspflichtig gegenüber der Bewilligungsbehörde ist die Erstempfängerin. Sofern der Rückforderungstatbestand durch den Letztempfänger erfüllt wird und dieser im Anschluss an die geförderte Trassenutzung insolvent wurde, erfolgt die Geltendmachung der Rückforderung durch die Bewilligungsbehörde gegenüber dem Letztempfänger. In diesem Fall tritt der Erstempfänger seine künftigen Ansprüche gegenüber dem Letztempfänger an die Bewilligungsbehörde ab.

Insbesondere ist die Zuwendung (anteilig) zurückzufordern, falls aus möglichen Rechtsschutzverfahren gegen die Trassenentgeltgenehmigung der BNetzA verminderte Trassenentgelte für Marktsegmente im SGV resultieren und der Förderbetrag entsprechend anzupassen ist (vgl. § 5 Abs. 4 der Richtlinie).

Bonn, den 07.04.2020

Reinhard Hennes
Leiter der Abteilung 4